

SATZUNG

der MUSIKGEMEINDE OSTERODE AM HARZ e. V.

§1

Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Musikgemeinde Osterode am Harz e. V. Er wurde am 31. Januar 1930 gegründet und am 07. März 1938 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osterode am Harz eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Osterode am Harz.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege wertvoller Chormusik in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch, die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an anspruchsvolle Chormusik sowie die Darbietung anspruchsvoller Instrumentalmusik.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterode am Harz, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden

1. als Chormitglieder natürliche Personen nach Vollendung des 8. Lebensjahres, wenn sie zur Mitwirkung im Konzertchor, Jugendchor oder Kinderchor geeignet sind,
2. als fördernde Mitglieder natürliche und juristische Personen, die bestrebt sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit seinen Beiträgen und Umlagen länger als ein Jahr im Rückstand ist und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde erheben, die an den Vorstand zu richten ist. Dieser hat die Beschwerde binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder gespendete Sachleistungen nicht zurück.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können durch die Mitgliederversammlung Umlagen festgesetzt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(3) Der Vorstand kann Personen in schulischer oder beruflicher Ausbildung sowie Ehegatten und Familienangehörige von beitragspflichtigen Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben, auf Antrag von der Beitragszahlung befreien.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Chormitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres und jedes volljährige fördernde Mitglied, bei juristischen Personen deren entsandter Vertreter, eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des künstlerischen Leiters oder der künstlerischen Leiterin,
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
5. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
6. die Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladung auch durch Veröffentlichung in der Presse erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach der Absendung des Einladungsschreibens bzw. mit dem Tage nach der Presseveröffentlichung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9

Verfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieses Vorstandsmitglied verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3, für die Auflösung des Vereins von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein erschienenes Mitglied dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied, einem für die Kassengeschäfte zuständigen Vorstandsmitglied und dem Schriftführer oder der Schriftführerin.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählen.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
4. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
5. Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere die Aufstellung und Durchführung des Veranstaltungsprogramms.

§ 12

Verfahren im Vorstand

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse gilt § 9 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 13

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes oder der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer oder der Schriftführerin sowie von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14
Beratende Vorstandsmitglieder

Der Vorstand beruft Mitglieder zur Vertretung der Belange des Jugendchores und des Kinderchores in den Vorstand, die ihn bei seiner Arbeit beraten und unterstützen.

§ 15
Künstlerische Leitung

Der künstlerische Leiter oder die künstlerische Leiterin wird von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet. Ihm oder ihr obliegt die künstlerische Leitung der Chorarbeit und die Beratung des Vorstandes in anderen künstlerischen Angelegenheiten. Er oder sie ist verpflichtet, nach besten Kräften die musikalische Arbeit des Vereins zu fördern, die Chorproben zu leiten und etwaige Konzerte zu dirigieren.

§ 16
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 9 Abs.3). Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in einer schriftlichen Einladung gefasst werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Osterode am Harz (§2 Abs.5).

§ 17
Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 07. Oktober 2004 beschlossen worden.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osterode am Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Osterode am Harz, den 07.10.2004

Andreas Krohn
Vorsitzender

Friedeborg Niebuhr
Stellvertretende Vorsitzende